

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Bildende Kunst der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Erwerb einer Zusatzqualifikation
"Wissenschaftliche Illustration"**

Vom 22. September 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 939]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Juli 1991 die folgende Prüfungsordnung für den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Wissenschaftliche Illustration" beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 17. September 1992 - Az.: 15213 Tgb. Nr. 438/92 - genehmigt.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Wissenschaftliche Illustration" fest, das von Studenten der Fächer Biologie oder Bildende Kunst betrieben wurde.

§ 2

Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, einer bildnerisch-praktischen Prüfungsarbeit aus dem Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß Studienordnung der Fachbereiche Bildende Kunst und Biologie sowie einem auf die bildnerisch-praktische Prüfungsarbeit bezogenen Klausurfachgespräch.

§ 3

Prüfer

(1) Prüfer sind Professoren, Hochschuldozenten und akademische Mitarbeiter der Fachbereiche Bildende Kunst und Biologie. Emeritierte Professoren, Professoren im Ruhestand Honorarprofessoren können Prüfer sein, wenn sie eine Lehrtätigkeit in den Pflichtlehrveranstaltungen ausüben oder ausgeübt haben. Lehrbeauftragte können auf Beschluss des Fachbereichs Bildende Kunst zu Prüfern bestellt werden.

(2) Der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst benennt die Prüfer und legt die Prüfungstermine fest.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Bildende Kunst (Studiengang Lehramt an Gymnasien oder Diplom) oder Biologie (Studiengang Lehramt an Gymnasien oder Diplom) sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. am Fachbereich Bildende Kunst:
 - vier eintägige Übungen zum Zeichnen nach wissenschaftlicher Anleitung
 - zwei eintägige Übungen Sachzeichnen
 - eine eintägige Übung Farblehre/Maltechnik
 - eine eintägige Übung Fotografie
 - eine eintägige Übung Schrifttypografie
 - drei eintägige Übungen aus den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe des Lehrangebotes
2. am Fachbereich Biologie
 - Morphologisches Grundpraktikum
 - Pflanzenbestimmungspraktikum
 - Mikroskopisches Anfängerpraktikum
 - Tierbestimmungspraktikum
 - Anfängerpraktikum (Zoologie)
 - Vorlesungen "Allgemeine Botanik I" und "Baupläne der Tiere".

Die Wahlpflichtfächer werden durch Aushang im Fachbereich Bildende Kunst bekannt gegeben.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Leistungsnachweise (§ 4 Nr. 1 und Nr. 2), die in anderen Studiengängen und/oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen (§ 4 Nr. 1 und Nr. 2) durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden.

(3) Anträge auf Anerkennung im Sinne des Absatzes 1 und 2 sind schriftlich an den Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst zu richten, der über diese Anträge entscheidet. In Fällen des § 4 Nr. 2 trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Biologie.

§ 6 Meldung zur Prüfung

(1) Der Kandidat meldet sich nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beim Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst schriftlich zur Prüfung. Die Anmeldung zur Prüfung

muss mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin und spätestens sechs Monate nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Studienbuch,

2. eine Aufstellung aller innerhalb des Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation besuchten Lehrveranstaltungen,

3. die gemäß § 4 geforderten Nachweise über die Studienleistungen und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

Der Kandidat wird vom Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst zur Prüfung zugelassen, wenn jener die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt. Dem Kandidaten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung wird begründet.

§ 8

Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem 30-minütigen Kolloquium, aus dem Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen des Fachbereichs Biologie (§ 4 Nr. 2).

(2) Die bildnerisch-praktische Prüfung besteht aus einer Klausur aus dem Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Illustration. Sie findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(3) Ein 20minütiges Klausurfachgespräch, das sich auf die bildnerisch-praktische Prüfungsarbeit bezieht, schließt die Prüfung ab.

(4) Die Prüfungsleistungen werden durch zwei Prüfer bewertet. Einer der beiden Prüfer muss Professor sein.

(5) Sofern der Kandidat nicht widerspricht, können bei der mündlichen Prüfung Studenten des Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation anwesend sein.

(6) Über den Prüfungsverlauf ist von einem der Prüfer eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind die Namen der Prüfer und des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und das Ergebnis aufzunehmen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

- = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note für die jeweilige Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer gemäß Absatz 4.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Teile wie folgt gewichtet: bildnerisch-praktische Prüfung dreimal, mündliche Prüfung und Klausurfachgespräch je einmal.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung jeder Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichend (4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut;
bis 2,5
bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend;
bis 3,5
bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend.
bis 4,0

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise dem Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst nachzuweisen. Bei Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst entscheidet, ob eine von dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Dekans des Fachbereichs Bildende Kunst von einer Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von einer Prüfung zurück oder verweigert er die Prüfungsleistungen, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung den Termin einer Prüfung, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 11 Wiederholung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Fällen zulässig. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten anerkannt werden. Die erste und eine zugelassene zweite Wiederholung der Prüfung müssen jeweils am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Der Antrag auf eine zweite Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss der ersten Wiederholung zu stellen. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung und auf Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst.

§ 12 Täuschungsversuche und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfern von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der Prüfung. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 13 Bescheid über nichtbestandene Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat vom Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Der Kandidat wird gleichzeitig über den Termin zur Wiederholung der Prüfung unterrichtet.

§ 14 Widerspruch

Über einen Widerspruch des Kandidaten gegen den Bescheid gemäß § 13 entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildende Kunst.

§ 15 Zeugnis

Der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst stellt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis aus, aus dem sich der Erwerb der Zusatzqualifikation ergibt. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung.

Das Zeugnis enthält die Bewertung der mündlichen Prüfung, der bildnerisch-praktischen Prüfungsarbeit, des Klausurfachgesprächs sowie die Gesamtnote.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats zulässig. Die Einsichtnahme muss unter Aufsicht erfolgen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. September 1992

Der Dekan
des Fachbereichs Bildende Kunst
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ. Prof. Volker E l l w a n g e r